

BGer 5A_236/2018 vom 21. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_236_2018

FR: TF 5A_236/2018 du 21 mars 2018

IT: TF 5A_236/2018 del 21 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht geht im angefochtenen Entscheid von einem offensichtlichen Schwächezustand von A._____, der Notwendigkeit eines Abklärungsverfahrens durch die KESB und einer akuten Vermögensgefährdung aufgrund der "Hilfestellungen" durch B._____ sowie einer Dringlichkeit und Verhältnismässigkeit des von der KESB verfügten Widerrufs der Generalvollmacht aus.

E. 2

Angesichts der konkreten Umstände ist äusserst zweifelhaft, inwiefern die vorliegend eingereichte Beschwerde von einem authentischen Beschwerdewillen von A._____ getragen ist. Dies kann insofern offen bleiben, als die Eingabe inhaltlich auf einen Rundumschlag gegen das Kantonsgericht und die KESB, welche angeblich lausig, mangelhaft und irreführend arbeiten bzw. Unwahrheiten verbreiten, sowie auf Vorwürfe an den der Abzockerei, des Diebstahls und Betruges bezichtigten Verfahrensbeistand von A._____ beschränkt bleibt. Es fehlt an einem korrekten Begehren in der Sache ebenso wie an einer genügenden Beschwerdebegründung im Sinn von Art. 42 Abs. 2 BGG, welche eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordern würde (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Auf offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerden ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch Präsidialentscheid nicht einzutreten.

E. 4

Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht (Art. 66 Abs. 3 BGG). Die Gerichtskosten sind deshalb B._____ aufzuerlegen, welcher die Beschwerde verfasst und im Namen von A._____ eingereicht hat, um damit auf dem Buckel der offensichtlich hilfebedürftigen A._____ eigene Interessen zu verfolgen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.